



Die zusätzliche private Altersvorsorge

vom

25. Oktober 2001

Informationen zur Sendung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Die private Altersvorsorge nach dem Altersvorsorgegesetz	2
2.1.	Allgemeines	2
2.2.	Die Voraussetzungen der staatlichen Förderung	2
2.2.1	Anspruchsberechtigter Personenkreis	2
2.2.2	Steuerlich geförderte Altersvorsorgemaßnahmen	3
2.3.	Förderungen des Eigenheims	5
2.4.	Die steuerliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz	6
2.4.1	Die Zulage	6
2.4.2	Sonderausgabenabzug	8
2.4.3	Verfahren	8
2.4.4	Günstigerprüfung	9
2.5.	Die Besteuerung der Renten nach dem Altersvermögensgesetz	9
3.	Beispielsrechnungen	10
4.	Sonstige private Altersvorsorge	11
4.1.	Allgemeines	11
4.2.	Steuerliche Behandlung der Vorsorgeaufwendungen	11
4.3.	Besteuerung der Zahlungen im Rentenalter	13
5.	Fazit	14
6.	Weiterführende Hinweise	14

1. Einleitung

Prognosen sagen voraus, dass die bisherige gesetzliche Rente in Zukunft nicht mehr ausreichen wird, um als einzige Einnahmequelle die finanzielle Versorgung im Alter zu gewährleisten. Das Defizit zwischen den notwendigen finanziellen Mitteln und den tatsächlichen Rentenzahlungen, die sog. Versorgungslücke, steigt stetig an. Verursacher dieses Problems ist letztlich der sog. Generationenvertrag, der einer immer geringer werdenden Anzahl von Beitragszahlern zur gesetzlichen Rentenversicherung eine immer höhere Anzahl von Rentempfängern gegenüberstellt. Die eingezahlten Versicherungsbeiträge werden auf immer mehr Bezugsberechtigte verteilt. Letztlich bleibt für den einzelnen eine geringere Rente übrig.

Die private Altersvorsorge erhält somit angesichts sinkender Geburtenraten und einer stetig steigenden Lebenserwartung ein immer stärkeres Gewicht. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und mit der Verabschiedung des sog. Altersvermögensgesetzes (AVmG) eine staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge eingeführt. Die Rentenbeiträge aus der privaten Altersvorsorge sollen neben den gesetzlichen Rentenzahlungen und einer möglichen betrieblichen Altersversorgung zur finanziellen Absicherung im Alter beitragen.

2. Die private Altersvorsorge nach dem Altersvorsorgegesetz

2.1. Allgemeines

Die steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge erfolgt entweder durch eine Zulage oder alternativ mit dem Abzug der Sparleistung als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer (sog. **Kombimodell**). Die Gewährung dieser Förderung ist an zahlreiche Bedingungen geknüpft. So ist zum einen lediglich ein eingeschränkter Personenkreis (vgl. 2.2.1.) berechtigt, die staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen, und zum anderen hat das Altersvorsorgeprodukt bestimmten Anforderungen (vgl. 2.2.2.), die in einem gesonderten Gesetz zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) geregelt sind, zu entsprechen.

Im Folgenden soll die neue staatliche Förderung der zusätzlichen privaten Altersversorgung im Einzelnen besprochen werden.

2.2. Die Voraussetzungen der staatlichen Förderung

2.2.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge steht nur einem eingeschränkten Personenkreis offen. Lediglich unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten haben, sind zum Bezug der Zulage oder zum Abzug der Beitragszahlungen als Sonderausgaben berechtigt.

Pflichtversichert sind z. B.:

- alle abhängig Beschäftigten,
- Personen, denen eine Kindererziehungszeit zugerechnet wird,
- Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende,
- Helfer im sozialen Jahr,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen, wie z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld,
- Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen, der einen Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung hat, mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen sowie
- Scheinselbständige und arbeitnehmerähnliche Selbständige.

Darüber hinaus können auch Personen, die nach dem Alterssicherungsgesetz für Landwirte pflichtversichert sind, die steuerliche Förderung einer privaten Altersvorsorge beanspruchen.

Ausgeschlossen von der zusätzlichen staatlichen Förderung sind dagegen **Beamte** sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind zwar grundsätzlich als Pflichtversicherte zu Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung verpflichtet. Allerdings besteht für diese Personen neben der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel eine Zusatzversicherung, die ein an der Beamtenvorsorge orientiertes Gesamtversorgungsniveau sichert, so dass der Gesetzgeber eine zusätzliche steuerlich geförderte private Vorsorge zunächst nicht für notwendig erachtet hat. Nach Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes wurde kurzfristig in Betracht gezogen, auch Beamte sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in die Förderung einzubeziehen, von dieser Absicht wurde allerdings mittlerweile wieder Abstand genommen.

Ebenfalls von der steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge ausgenommen sind **Selbständige**, die eine eigene private Vorsorge aufbauen, sowie **freiwillig Versicherte**. Der Ausschluss von freiwillig Versicherten von der privaten Vorsorge ist insoweit fragwürdig, als auch diese Personengruppe von einer Kürzung der späteren Rentenleistungen betroffen ist und hierfür durch eine entsprechende steuerliche Förderung einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge kein Ausgleich geschaffen wird.

2.2.2 Steuerlich geförderte Altersvorsorgemaßnahmen

Durch das Gesetz zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen werden die Anforderungen, die der Gesetzgeber an ein staatlich gefördertes Altersvorsorgeprodukt stellt, detailliert geregelt.

Gefördert werden nur **Anlageformen**, die im Alter eine **lebenslange Rente** (sog. Leibrente) garantieren und bei denen zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlung zur Verfügung stehen. Die Förderung ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen oder der privaten Altersvorsorge erfolgt. Es muss ein entsprechender **Altersvorsorgevertrag** in deutscher Sprache geschlossen werden. Dieser Altersvorsorgevertrag muss folgende Anforderungen erfüllen:

Während der Ansparphase müssen laufend freiwillige Aufwendungen, **sogenannte Altersvorsorgebeiträge**, erbracht werden. Hierdurch soll die zusätzliche Altersvorsorge kontinuierlich aufgebaut werden.

Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs**, dem Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte erbracht werden. Eine Auszahlung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur dann unschädlich, wenn es sich um Zahlungen aus einer Zusatzversicherung bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit handelt und der Kapitalstock der Zusatzversicherung nur aus Beitragsleistungen aufgebaut wurde, der vertraglich für die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit vorgesehen ist.

Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages muss bei Vertragsabschluss zusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die **eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase** zur Verfügung stehen. Dieser Beitrag ist um Beitragsanteile zu reduzieren, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit im Rahmen der Zusatzversicherung genutzt werden. Hier kann eine Kürzung um bis zu 15 Prozent der Gesamtbeiträge erfolgen.

Des Weiteren muss bei Vertragsabschluss sichergestellt sein, dass die Auszahlung mit dem Beginn der Auszahlungsphase in Form einer **lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente** erfolgt. Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu drei Monatsrenten in einer Auszahlung zusammengefasst werden.

Alternativ genügt ein **Auszahlungsplan**, nach dem die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres in gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Raten erfolgt. Anstelle der Auszahlung der Rente in einem fixen Betrag ist für die-

sen Zeitraum eine Aufteilung in einen zugesagten gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Teilbetrag und zusätzlich einen variablen Teil möglich, so dass bei Vollendung des 85. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente garantiert ist. Die erste monatliche Rente muss hierbei mindestens so hoch sein wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan unter Außerachtlassung der variablen Teilraten.

Eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung kann ebenfalls uneingeschränkt im Rahmen der privaten Altersvorsorge vorgesehen werden. Hinterbliebene sind der Ehegatte und die im Haushalt des Anlegers lebenden Kinder, für die dieser Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhält.

Neben den allgemeinen Anforderungen, die jeder Altersvorsorgevertrag zu erfüllen hat, hat der Gesetzgeber detaillierte Angaben bzgl. der einzelnen Produktarten, die der Altersvorsorge dienen sollen, vorgegeben. Die Eigenbeiträge sollen in **Rentenversicherungen, bestimmte Kapitalisierungsprodukte, Bankguthaben mit Zinsansammlung oder Anteile an gewissen in- und ausländischen thesaurierenden oder ausschüttenden Investmentfonds** angelegt werden können. Die aus den Altersvorsorgebeiträgen erwirtschafteten Erträge und Veräußerungsgewinne sind einzubehalten und entsprechend innerhalb der jeweils abgeschlossenen privaten Altersvorsorgeform erneut anzulegen. Bei ausschüttenden Investmentfonds ist zu garantieren, dass die kostenfreie und unverzügliche Wiederanlage der Ausschüttungen zum Wert des Anteils erfolgt.

Zur Gewährleistung der „Kundenpflege“ soll verhindert werden, dass der Produkthanbieter dem Steuerpflichtigen bereits bei Vertragsabschluss einen großen Teil der ihm entstehenden Verwaltungskosten in Rechnung stellt. Deshalb sind die in Ansatz gebrachten **Abschluss- und Verwaltungskosten** gleichmäßig über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu verteilen, soweit sie nicht in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes - wie beispielsweise bei den von den Investmentfonds veranschlagten Ausgabeaufschlägen - von den Beiträgen abgezogen werden. Diese Abschluss- und Verwaltungskosten dürften als vorweggenommene Werbungskosten im Hinblick auf die späteren Einkünfte zu qualifizieren sein. Im Einzelfall könnte es insbesondere wegen der anstehenden Tarifänderungen steuerlich günstiger sein, diese Aufwendungen in einem Betrag vorzuziehen.

Der Anbieter hat dem Versicherten jährlich folgende schriftliche Informationen zukommen zu lassen:

- Verwendung der eingezahlten Vorsorgebeträge,
- bisher gebildetes Kapital,
- einbehaltene anteilige Abschluss- und Vertriebskosten,
- Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,
- erwirtschaftete Erträge,
- im Fall der Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zu diesem Zeitpunkt angesammelten Beiträge und Erträge,
- ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, den Altersvorsorgevertrag ruhen zu lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu übertragen. Ein **Wechsel des Altersvorsorgeproduktes** ist somit grundsätzlich zulässig, sofern das angesparte Kapital unmittelbar in einen anderen Altersvorsorgevertrag überführt wird (sog. Kapitalerhaltungsgarantie bei Wechsel des Anlageprodukts). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass das Kapital tatsächlich für die Altersvorsorge zur Verfügung steht. Erfolgt eine vorzeitige Auszahlung des angesparten Kapitals ohne entsprechende Wiederanlage, ist die staatliche Förderung zurückzu-

zahlen (vgl. 2.4.3.). Auch kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender- vierteljahres verlangt werden, das angesparte Altersvorsorgekapital für eine eigenen Wohn- zwecken dienende Wohnung ausbezahlt zu erhalten (vgl. 2.3).

Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag müssen dem **Zugriff Dritter** vorenthalten bleiben, um die staatliche Förderung nicht zu verwirken. Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

In die Förderung nach dem AVmG können auch solche Altersvorsorgeverträge einbezogen werden, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden. Diese Altersvorsorgeverträge haben ebenfalls die Kriterien des AltZertG zu erfüllen.

2.3. Förderungen des Eigenheims

Nach langen Diskussionen hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die Förderung des Eigen- heims in die Rentenreform zu integrieren. So wurde der Katalog der Altersvorsorgeformen um Verträge erweitert, die die Förderung selbstgenutzten Wohnungseigentums ermöglichen, sofern die übrigen gesetzlichen Anforderungen an die förderungswürdigen Altersvorsorge- verträge erfüllt sind. Wie die gesetzlichen Vorgaben von den entsprechenden Anbietern um- gesetzt werden, muss allerdings noch abgewartet werden.

Neben der Aufnahme der Wohnbauförderung in die Riege der begünstigten Altersvorsorge- formen hat der Gesetzgeber das Eigenheim durch die Einführung des sog. **Zwischenentnah- memodells** in die private Altersvorsorge eingebunden. Danach ist es möglich, Kapital, das im Rahmen der staatlich geförderten Altersvorsorge – gleichgültig in welcher konkreten Anlage- form - erwirtschaftet wird, für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwe- cken dienenden Wohnung oder eines entsprechenden Hauses zu entnehmen.

Der Entnahmebetrag kann zwischen 10.000 € und 50.000 € liegen. Die Verwendung des an- gesparten Altersvorsorgekapitals ist bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu beantragen. Diese teilt dem Zulageberechtigten und dem Anbieter mit, welche Beträge för- derungschädlich ausgezahlt werden können. Da im Gesetzestext keine Ausschlussklausel ent- halten ist, ist davon auszugehen, dass einer zusätzlichen Förderung nach dem Eigenheimzula- gesetz nichts im Wege steht. Auch spricht nichts gegen die Annahme, dass das Kapital nicht in einem Betrag entnommen werden muss. Eine Aufteilung auf mehrere Beträge er- scheint ebenso zulässig wie die mehrfache Nutzung des Entnahmekapitals unter der Bedin- gung, dass die entsprechende vorhergehende Kapitalentnahme bereits zurückgezahlt wurde.

Das entnommene Kapital ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, beginnend mit dem zweiten auf das Jahr der Verwendung folgenden Jahres, jeweils am ersten Tag des Monats in gleichen Raten zurückzuzahlen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gibt bekannt, welche Beträge vom Zulageberechtigten zurückzuzahlen sind. Als Zeitpunkt der Verwendung gilt der Zeitpunkt der Auszahlung des Kapitals. Gerät der Begünstigte mit mehr als zwölf Monatsraten in Rückstand, ist die staatliche Förderung zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn das Wohnobjekt nicht mehr eigenen Wohnzwecken dient. In diesen Fällen kann ein Verlust der staatlichen Förderung vermieden werden, wenn das entnommene Kapital innerhalb eines Jahres vor und eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken gedient hat, zum Erwerb einer anderen Wohnung zu ei- genen Wohnzwecken verwendet wird oder das entnommene Kapital innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Eigennutzung der Wohnung in einen auf den Namen des Anlegers lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag wieder zurückgezahlt wird.

Grundsätzlich trägt die nicht zu zahlende Miete für ein Eigenheim dazu bei, die finanzielle Belastung im Alter zu vermindern. Diese zunächst sehr verlockende Aussicht auf einen zins- losen Kredit hat Auswirkungen, die bei einer Entnahme für den Bau eines Eigenheims be- rücksichtigt werden müssen:

1. Für alle Beteiligten entsteht mit der zusätzlichen Erfassung der Entnahme aus dem Altersvorsorgevertrag weiterer Verwaltungsaufwand.
2. Durch die Entnahmehandlung wird Kapital entzogen, welches während der Ansparphase nicht zum Aufbau der privaten Altersvorsorge zur Verfügung steht. Während des Entnahmezeitraums können dementsprechend keine der Altersvorsorge dienenden Zinserträge erwirtschaftet werden. Dies wird sich letztendlich in etwas geringeren Rentenzahlungen im Alter bemerkbar machen.
3. Durch die Rückzahlung des entnommenen Kapitals hat der „Häuslebauer“ letztendlich nahezu den selben Effekt wie bei einer Kreditaufnahme. In den folgenden Jahren sind neben den Altersvorsorgebeiträgen für die private Altersvorsorge die Tilgungszahlungen für den Kredit bei einer Bank und zusätzlich die Rückzahlungsbeträge für die Kapitalentnahme zu leisten. Außer dem Zinsvorteil ergeben sich keine weiteren finanziellen Vorteile.

Fazit: Die zunächst zinslose Kapitalentnahme wird durch geringere Rentenzahlungen im Alter finanziert. Letztendlich liegt somit kein zinsloses Darlehen, sondern lediglich eine Zinsstundung vor. Ob sich diese Entnahme rechnet, lässt sich nur für den Einzelfall selbst bestimmen.

2.4. Die steuerliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz

2.4.1 Die Zulage

a) Die Grund- und Kinderzulage

Die steuerliche Förderung im Rahmen des Altersvermögensgesetzes erfolgt entweder in Form einer **Zulage** oder durch die Berücksichtigung der Beitragszahlungen im Rahmen der **Sonderausgaben** (vgl. 2.4.2.). Die Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen. Die Grundzulage wird unabhängig von der individuellen finanziellen und familiären Situation gewährt. Die Kinderzulage wird für jedes Kind ausbezahlt.

Die beiden Zulagen erhöhen sich kontinuierlich bis zum Jahr 2008. Ab diesem Veranlagungszeitraum beträgt die Grundzulage 154 € sowie die Kinderzulage 185 € je Kalenderjahr. Von diesen Zulagen profitieren vor allem Steuerpflichtige mit einem geringen Einkommen und kinderreiche Familien.

Voraussetzung für die Gewährung der Kinderzulage ist, dass für den Veranlagungszeitraum ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Anspruch auf Zulage entfällt, wenn das Kindergeld für einen Veranlagungszeitraum insgesamt zurückgefordert wird. Grundsätzlich ist die Kinderzulage demjenigen zu gewähren, dem das erste Kindergeld im Kalenderjahr ausgezahlt worden ist. Bei zusammenveranlagten Ehegatten steht zunächst der Mutter die Zulage zu. Auf Antrag beider Eltern kann jedoch dem Vater die Zulage zugeteilt werden. Dieser Antrag kann nur jeweils für ein Beitragsjahr gestellt und nicht mehr zurückgenommen werden.

Die Zulage kann insgesamt nur für zwei Altersvorsorgeverträge gewährt werden. Sie wird in diesem Fall entsprechend dem Verhältnis der eingezahlten Beiträge auf beide Verträge verteilt. Werden weitere Verträge abgeschlossen, die die Anforderungen des Zertifizierungsgesetzes erfüllen, wird nur für die beiden Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen die Zulage gewährt. Die restlichen Verträge werden nicht berücksichtigt.

Grund- und die Kinderzulage entwickeln sich bis zum Jahre 2008 wie folgt:

im Veranlagungszeitraum	Grundzulage	Kinderzulage
2002 und 2003	38 €	46 €
2004 und 2005	76 €	92 €
2006 und 2007	114 €	138 €
Ab 2008	154 €	185 €

b) *Mindesteigenbeiträge*

Das Zulagensystem sieht ferner vor, dass der Steuerpflichtige die volle staatliche Förderung nur erhält, wenn ein **Mindesteigenbetrag zur zusätzlichen Altersvorsorge** erbracht wird. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen bemessen sich prozentual nach den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen. Der sich ergebende Betrag ist begrenzt auf die aufgrund der Beitragszahlungen abziehbaren Sonderausgaben (vgl. 2.4.2.), vermindert um die erhaltenen Zulagen (Höchstgrenze). Der Mindesteigenbeitrag steigt ebenso wie die Grund- bzw. die Kinderzulage in vier Stufen an und beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2008 grundsätzlich 4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen.

Die Mindesteigenbeiträge entwickeln sich bis zum Jahre 2008 wie folgt:

im Veranlagungszeitraum	Mindesteigenbeiträge in Prozent des beitragspflichtigen Entgelts	Max. Mindesteigenbeitrag ohne Kind	Max. Mindesteigenbeitrag bei einem Kind
2002 und 2003	1,0 v. H.	487 €	441 €
2004 und 2005	2,0 v. H.	974 €	882 €
2006 und 2007	3,0 v. H.	1.461 €	1.323 €
Ab 2008	4,0 v. H.	1.946 €	1.761 €

Für Steuerpflichtige mit einem geringen Gesamtbetrag der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen bestehen zudem folgende Sockelbeträge, die als Mindesteigenbeiträge definitiv zu leisten sind, um die staatliche Förderung zu erhalten. Sie betragen im Einzelnen:

	Ab VZ 2002	Ab VZ 2005
Steuerpflichtige ohne Kinder	45 €	90 €
Steuerpflichtige mit einem Kind	38 €	75 €
Steuerpflichtige mit zwei oder mehr Kindern	30 €	60 €

An der Berechnung der Mindesteigenbeiträge ändert sich nichts, wenn nach Ablauf eines Beitragsjahres festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben. Maßgebend sind grundsätzlich die zu Beginn eines Veranlagungszeitraums bestehenden Verhältnisse.

Werden die Mindesteigenbeiträge nicht in der gesetzlich geforderten Höhe erbracht, sind sowohl die Grund- als auch die Kinderzulage zu kürzen. Die Zulagen sind in diesem Fall nur anteilig und zwar im Verhältnis der tatsächlich gezahlten Altersvorsorgebeiträge zu den gesetzlich vorgesehenen Mindesteigenbeiträgen zu gewähren.

c) *Besonderheiten bei Ehegatten*

Ehegatten sind bezüglich der Ermittlung der Zulagen und der Mindesteigenbeiträge grundsätzlich getrennt zu beurteilen. Prinzipiell sind nur solche Personen zulageberechtigt, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Eine Ausnahme wird bei zusammenveranlagten Ehegatten gemacht. Unterliegt bei diesem Personenkreis nur ein Ehegatte der Rentenversicherungspflicht, so kommt auch der andere Ehegatte in den Genuss der staatlichen Förderung, wenn ein auf seinen Namen abgeschlossener Altersvorsorgevertrag besteht. Der Ehegatte hat dann einen Anspruch auf die ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbringt. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass in diesen Fällen keine Beiträge in doppelter Höhe erbracht werden müssen, vielmehr zwei Altersvorsorgeverträge mit dem Mindesteigenbeitrag abzüglich der zweifachen Zulagen bedient werden können.

2.4.2 Sonderausgabenabzug

Alternativ zur Zulagengewährung können die Beiträge zur zusätzlichen privaten Altersvorsorge einschließlich der erhaltenen Zulage in einem gewissen Umfang als **Sonderausgaben** abgezogen werden. Der Sonderausgabenabzug ist auf die folgenden Höchstbeträge beschränkt:

Veranlagungszeitraum	Höchstbetrag
2002 und 2003	525 €
2004 und 2005	1.050 €
2006 und 2007	1.575 €
Ab 2008	2.100 €

In der verabschiedeten Fassung des AVmG wurde von einer Abhängigkeit der Höchstbeträge von der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung abgesehen. In den Veranlagungszeiträumen 2002 bis 2008 können somit maximal die aus der Tabelle ersichtlichen Beiträge jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

Ehegatten sind auch für die Ermittlung des Sonderausgabenabzugs getrennt zu beurteilen. Der Sonderausgabenabzug wird hierbei nur gewährt, wenn für jeden Ehegatten die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Ist nur einer der Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, sind für die Ermittlung seines Sonderausgabenabzugs die für beide Ehegatten geleisteten Beitragszahlungen sowie die erhaltenen Zulagen zu berücksichtigen. Der Sonderausgabenhöchstbetrag wird dabei nicht in doppelter Höhe gewährt.

2.4.3 Verfahren

Die Zulage entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem die jeweiligen Eigenbeiträge geleistet wurden. Sie ist auf einem amtlichen Vordruck bei dem Anbieter zu beantragen, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Veranlagungszeitraum zu stellen, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. Der Anbieter hat die im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Anträge bis zum Ablauf des folgenden Monats an eine neu geschaffene **zentrale Stelle** bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiterzuleiten. In dieser zentralen Stelle werden der Zulagenanspruch und gegebenenfalls die Höhe der Zulage geprüft und festgestellt. Ein gesonderter Zulagenbescheid ergeht nur auf Antrag des Steuerpflichtigen. Die Zulagen werden durch die zuständige Kasse direkt an den Anbieter ausgezahlt, der die Beiträge unverzüglich den begünstigten Altersvorsorgeverträgen gutzuschreiben hat. Sofern der

Steuerpflichtige mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen hat, hat er mit dem Antrag zu bestimmen, auf welchen Vertrag die Zulage überwiesen werden soll. Eine Verteilung der Zulage auf mehr als zwei Verträge ist nicht zulässig. Alternativ können auch die Anbieter die Zulageberechnung für die Jahre 2002 bis 2005 vornehmen und der zentralen Stelle die entsprechenden Ergebnisse mitteilen. Die Auszahlung der Zulage erfolgt dann ebenfalls über die zuständige Kasse.

Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages hat dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Diese Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
2. die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse der zentralen Stelle oder die Berechnungsergebnisse der Anbieter,
3. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
4. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
5. den Stand des Altersvorsorgevermögens.

Bei nicht zweckentsprechender, sogenannter schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevertrages, z. B. durch eine vorzeitige Auszahlung des Anlagebetrages, hat der Anbieter des Altersvorsorgevertrages dies der zentralen Stelle unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind die auf die schädliche Verwendung entfallenden Zulagen bzw. Steuervorteile durch den Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen. Der Anbieter hat zu diesem Zweck die Rückzahlungsbeiträge einzubehalten und an die zentrale Stelle abzuführen. Diese zentrale Stelle unterrichtet das für den Altersvorsorgeempfänger zuständige Finanzamt.

2.4.4 Günstigerprüfung

Vergleichbar mit dem Familienleistungsausgleich (d.h. beim Kindergeld und beim Kinderfreibetrag) wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geprüft, ob im jeweiligen Einzelfall die zu gewährende Zulage oder der Abzug der begünstigten Aufwendungen als Sonderausgaben für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Diese Prüfung wird vom Finanzamt von Amts wegen durchgeführt.

Die Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres (Beitragsjahr), in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird der sich bei Abzug der Beiträge als Sonderausgaben ergebende Steuervorteil ermittelt. Ist dieser Steuervorteil höher als die Zulage, ist die bei Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs zu zahlende Einkommensteuer um die gewährte Zulage zu erhöhen. Im umgekehrten Fall, in dem die Zulage günstiger ist als der Sonderausgabenabzug, scheidet der Abzug der Vorsorgebeiträge als Sonderausgaben aus. Die Förderung besteht in diesem Fall ausschließlich in der Gewährung der Zulage.

2.5. Die Besteuerung der Renten nach dem Altersvermögensgesetz

Der Gesetzgeber hat sich bei der zusätzlichen privaten Altersvorsorge bei der Besteuerung der Renten für deren nachgelagerte Besteuerung entschieden. Die zu versteuernden Leistungen setzen sich dabei aus den in der Ansparphase geleisteten Beiträgen zuzüglich der entsprechenden Zulagen sowie den aus dem Kapital erwirtschafteten Erträgen zusammen. Die Leistungen sind insgesamt einer Besteuerung im Rahmen der **sonstigen Einkünfte** zu unterwerfen, unabhängig davon, ob einzelne Bestandteile nach anderen Vorschriften anders zu beurteilen wären.

Um eine Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage zu vermeiden, sind nach einer Sonderregelung Leistungen aus einer Lebensversicherung einschließlich der Direktversicherung, Pensionsfonds und Pensionskassen, die nicht aus der steuerlich bzw. durch Zulage geförderten privaten Altersvorsorge stammen, lediglich mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Wird demnach die private Altersvorsorge bspw. durch eine Lebensversicherung über die staatliche Förderung hinaus betrieben, sind die Erträge in einen geförderten und in einen nicht geförderten Anteil aufzuteilen. Während der geförderte Anteil an der Rente voll zu versteuern ist, unterliegt der nicht geförderte Anteil lediglich mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Diese

- auch im Vergleich zur bisherigen Regelung - durchaus konsequente Lösung macht die Besteuerung der Erträge aus der privaten Altersvorsorge ungleich kompliziert.

Soweit bereits bestehende Altersvorsorgeprodukte in einen Altersvorsorgevertrag umgewandelt werden, sind somit entsprechend die vor Berücksichtigung der steuerlichen Förderung angesammelten Beiträge und Erträge anteilig von den zu versteuernden Leistungen abzuziehen. Die Trennung der Erträge in staatlich geförderte und nicht geförderte Erträge hat folglich unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erfolgen.

3. Beispielsrechnungen

Die folgenden Rechnungen sollen die dargestellte staatliche Förderung verdeutlichen. Diese und weitere Beispielsrechnungen sind unter www.bundesfinanzministerium.de/Beispiele-zur-steuerlichen-Foerderung-.723.htm zu finden. Es wird hierbei unterstellt, dass das rentenversicherungspflichtige Einkommen des Vorjahres in allen Fällen 80.000 DM beträgt.

a) Steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2002

Familienstand	Sparleistung insgesamt ¹⁾	Grundzulage ²⁾	Kinderzulage ³⁾	Zulage insgesamt	Eigenleistung ⁴⁾	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausgabenabzug	Förderquote ⁵⁾
Alleinstehend, ohne Kind	800 DM	74 DM	-	74 DM	726 DM	255 DM	41 %
Alleinstehend, 1 Kind	800 DM	74 DM	90 DM	164 DM	636 DM	125 DM	36 %
Verheiratet, kein Kind, 2 Rentenversicherungspflichtige	800 DM	149 DM	-	149 DM	651 DM	81 DM	29 %
Verheiratet, 2 Kinder, 1 Rentenversicherungspflichtiger	800 DM	149 DM	180 DM	329 DM	471 DM	-	41 %

1) Summe aus Eigenleistung sowie Grund- und Kinderzulage;

2) Grundzulage 74 DM (38 €), bei zusammenveranlagten Ehepaaren 149 DM (76 €);

3) je kindergeldberechtigtem Kind 90 DM (46 €);

4) höchstens 1.027 DM (525 €) je Rentenversicherungspflichtigem, abzüglich der Summe der Zulagen in Höhe von 329 DM (168 €), mindestens jedoch 59 DM (30 €);

5) Summe aus Grund- und Kinderzulage und ggf. zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung.

b) Steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2008

Familienstand	Sparleistung insgesamt ¹⁾	Grundzulage ²⁾	Kinderzulage ³⁾	Zulage insgesamt	Eigenleistung ⁴⁾	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausgabenabzug	Förderquote ⁵⁾
Alleinstehend, ohne Kind	3.200 DM	301 DM	-	301 DM	2.899 DM	822 DM	35 %
Alleinstehend, 1 Kind	3.200 DM	301 DM	362 DM	663 DM	2.537 DM	342 DM	31 %
Verheiratet, kein Kind, 2 Rentenversicherungspflichtige	3.200 DM	602 DM	-	602 DM	2.598 DM	228 DM	26 %
Verheiratet, 2 Kinder, 1 Rentenversicherungspflichtiger	3.200 DM	602 DM	724 DM	1.326 DM	1.874 DM	-	41 %

1) Summe aus Eigenleistung sowie Grund- und Kinderzulage;

2) Grundzulage 301 DM (154 €), bei zusammenveranlagten Ehepaaren 602 DM (308 €);

3) je kindergeldberechtigtem Kind 362 DM (185 €);

4) höchstens 4.107 DM (2.100 €) je Rentenversicherungspflichtigem, abzüglich der Summe der Zulagen in Höhe von 1.326 DM (687 €), mindestens jedoch 117 DM (60 €);

5) Summe aus Grund- und Kinderzulage und ggf. zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung.

4. Sonstige private Altersvorsorge**4.1. Allgemeines**

Auch in Zukunft werden Altersvorsorgeprodukte Bestandteil der privaten Altersvorsorge sein, die nicht den Zertifizierungsanforderungen des AVmG entsprechen. Denkbar sind vor allem Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall. Aber auch der allgemeine Vermögensaufbau durch Immobilien und Wertpapiergeschäfte dient letztlich der finanziellen Absicherung im Alter.

Die Besteuerung dieser Formen der Altersvorsorge erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des Einkommensteuerrechts. Bzgl. der Besteuerung von Immobilienanlagen sowie privaten Veräußerungsgeschäften sei auf die entsprechenden Internetbeiträge verwiesen (vgl. 5. Weiterführende Hinweise).

Im Folgenden soll auf die steuerliche Behandlung von Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall näher eingegangen werden. Aus steuerlicher Sicht sind hierbei zwei Phasen zu unterscheiden:

- die Ansparphase, in der die Beitragszahlungen erbracht werden, und
- die Leistungsphase, in der das angesparte Kapital an den Versicherten ausgezahlt wird.

4.2. Steuerliche Behandlung der Vorsorgeaufwendungen

Beitragszahlungen zu Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall sind steuerlich im Rahmen der Sonderausgaben als Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen, sofern sie gewisse Anforderungen erfüllen.

Beitragszahlungen zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sind im Rahmen der Sonderausgaben abziehbar:

- Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- Rentenversicherungen, die am Ende der Laufzeit regelmäßige Zahlungen vorsehen (ohne sog. Kapitalwahlrecht).
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, gegen laufende Beitragsleistungen, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann.
- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen ist.

Beiträge zu fondsgebundenen Lebensversicherungen berechtigen grundsätzlich nicht zum Sonderausgabenabzug.

Die Beitragszahlungen sind nicht uneingeschränkt steuerlich abziehbar. Sie sind vielmehr bei Nachweis der Zahlungen im Rahmen gewisser Höchstbeiträge zu berücksichtigen. Zunächst können Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 3.068 € berücksichtigt werden. Für Ehegatten ist im Fall der Zusammenveranlagung der doppelte Betrag abzuziehen. Dieser sog. Vorwegabzug ist um 16 Prozent der Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu kürzen. Die nach diesem Abzug verbleibenden Vorsorgeaufwendungen sind um den sog. Grundfreibetrag in Höhe von 1.334 € (bei Zusammenveranlagung: 2.668 €) zu vermindern. Die übersteigenden Vorsorgeaufwendungen sind zusätzlich zum Grundfreibetrag zu 50 Prozent abziehbar. Dieser sog. hälftige Höchstbetrag ist auf die Hälfte des Grundhöchstbetrags, d. h. auf einen Betrag von 667 € bzw. bei Zusammenveranlagung auf einen Betrag von 1.334 € begrenzt.

Prüfungsschema für die Höchstbetragsrechnung:

Beispiel: Einzelveranlagung 2001

Arbeitslohn:	40.000 €
Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung ¹ :	7.960 €
Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung	+ 240 €
Geleistete Vorsorgeaufwendungen	8.200 €

Ermittlung der Höchstbeträge

		anzusetzen	
Vorsorgeaufwendungen,	8.200 €		
Sog. Vorwegabzug,	3.068 €		
Minderung,			
16 v. H. des Arbeitslohns, maximal	<u>./. 3.068 €</u>		
Verbleibender Vorwegabzug	0	0	0
Verbleibende Vorsorgeaufwendungen	8.200 €		
Davon abziehbar:			
Grundhöchstbetrag,	./. 1.334 €		1.334 €
Zusatzbetrag Pflegeversicherung ²	<u>./. 184 €</u>		+ 184 €
Verbleiben	8.682 €		
Davon 50 Prozent des Grundhöchstbetrags abziehbar bzw. höchstens	667 €		+ <u>667 €</u>
Abziehbare Vorsorgeaufwendungen			2 185 €

¹ Es wurde ein Krankenkassenbeitragssatz von 12,5 Prozent angenommen. Im Jahr 2001 betragen die Beitragsätze für die gesetzliche Rentenversicherung 19,1 Prozent, für die Arbeitslosenversicherung 6,5 Prozent und für die Pflegeversicherung 1,7 v. H.

² Der zusätzliche Abzugsbetrag nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG ist nur für Steuerpflichtige, die nach dem 31.12.1957 geboren wurden, anwendbar.

Werden keine oder nur sehr geringe Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen, kann bei Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn beziehen, anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten eine sog. Vorsorgepauschale geltend gemacht werden. Die Vorsorgepauschale beträgt 20 Prozent des Arbeitslohns, höchstens jedoch 3.068 € abzüglich 16 Prozent des Arbeitslohns. Soweit die 20 Prozent des Arbeitslohns diesen ersten Höchstbetrag überschreiten, steht dem Steuerpflichtigen ein weiterer Freibetrag in Höhe von maximal 1.334 € zu. Von einem verbleibenden Restbetrag sind weitere 50 Prozent höchstens jedoch 667 € dem Freibetrag hinzuzurechnen.

Prüfungsschema für die Vorsorgepauschale:

Beispiel: Einzelveranlagung 2001

Arbeitslohn (Bemessungsgrundlage):			40.000 €
			Anzusetzen
20 v. H. des Arbeitslohns		8.000 €	
Erster Höchstbetrag	3.068 €		
Minderung um 16 Prozent des Arbeitslohns, maximal	<u>./. 3.068 €</u>		
Verbleibender erster Höchstbetrag	0	0	0
Verbleiben		8.000 €	
davon abziehbar: zweiter Höchstbetrag, maximal		<u>./. 1.334 €</u>	1.334 €
Verbleiben		6.666 €	
davon 50 v. H. des Grundfreibetrags abziehbar bzw. höchstens		<u>./. 667 €</u>	+ 667 €
Vorsorgepauschale			2.001 €

4.3. Besteuerung der Zahlungen im Rentenalter

a) Einmalzahlung

Leistungen aus einer Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall, die in der Zahlung eines einmaligen Betrages erfolgen, sind steuerfrei, sofern die Laufzeit der Versicherung mehr als 12 Jahre beträgt und die Beiträge über mindestens fünf Jahre erbracht werden. Leistungen aus einer Risikoversicherung sind grundsätzlich einkommensteuerfrei.

Erfolgt die Leistung innerhalb der Frist von 12 Jahren, ist der in der ausgezahlten Summe enthaltene Zinsanteil im Zeitpunkt des Zuflusses als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung zu unterwerfen. Gemindert wird die steuerliche Belastung durch den Sparerfreibetrag. Dieser beträgt bei Einzelveranlagung 3.000 DM (1.534 €) und bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten 6.000 DM (3.068 €). Kann der Steuerpflichtige keine höheren Werbungskosten nachweisen, ist darüber hinaus ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 100 DM (51 €) bei Einzelveranlagung und 200 DM (102 €) bei Zusammenveranlagung steuerlich abziehbar.

c) Besteuerung der Rentenzahlungen

Rentenzahlungen aus einer Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall sind mit ihrem Ertragsanteil einkommensteuerpflichtig. Der Ertragsanteil wird vom Gesetzgeber typisierend ermittelt und soll den in den Rentenzahlungen enthaltenen Zinsanteil erfassen. Der Ertragsanteil basiert auf der Annahme einer auf Dauer angelegten Zeitrente, die ein männlicher Steuerpflichtiger mit mittlerer Lebenserwartung beziehen würde. Die mittlere Lebenserwartung

wird mittels sog. Sterbetafeln berechnet. Die individuelle Lebenserwartung des einzelnen spielt hierbei keine Rolle.

Der anzuwendende Prozentsatz ergibt sich aus dem Gesetz und wird einmalig festgelegt. Hierbei ist das bei Beginn der Rentenzahlungen vollendete Lebensjahr des Rentenbeziehers maßgebend.

Auszug aus der Tabelle zur Ermittlung des Ertragsanteils:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
58	35
59	34
60	32
61	31
62	30
63	29
64	28
65	27

Ein Steuerpflichtiger, der z. B. bei Renteneintritt das 62. Lebensjahr vollendet hat, hat 30 Prozent seiner aus der Versicherung resultierenden Rentenzahlungen der Besteuerung zu unterwerfen und im Rahmen der sonstigen Einkünfte zu erfassen.

5. Fazit

Das eigentlich unterstützenswerte Ziel der Förderung der privaten Altersversorgung wird vom Gesetzgeber durch ein relativ kompliziertes Verfahren auf den Weg gebracht. Allein die Schaffung einer neuen Verwaltungsstelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der sog. zentralen Stelle, zeigt, dass sich der Gesetzgeber des Verwaltungsaufwandes, der durch die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge entsteht, durchaus bewusst in Kauf nimmt.

Auch die Zertifizierung der Altersvorsorgeverträge bedeutet einen erheblichen Mehraufwand sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht. Diesen Mehraufwand hat letztlich der Verbraucher durch höhere Gebühren oder eine schlechtere Kapitalverzinsung zu tragen.

Grundsätzlich ist aber die Förderung einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge angesichts der Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Allerdings muss sich der Gesetzgeber die Frage stellen, ob der entstehende Verwaltungsaufwand gerechtfertigt ist.

6. Weiterführende Hinweise

Internetbeiträge:

- Die Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vom 1.2.2001
- Die steuerliche Behandlung von Spekulationsgewinnen und –verlusten vom 17.5.2001

Pasch, H., Höreth, U., Renn, S.: Der Aufbau der freiwilligen zusätzlichen privaten Altersvorsorge, DStZ 2001, S. 573ff.

Risthaus, A.: Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz, Der Betrieb 2001, S. 1269 ff.

Wolter, Th.: Das Altersvermögensgesetz – Verbesserte Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, b + p 2001, Beihefter 1 zu Heft 7.

Ernst & Young, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): Private und betriebliche Altersvorsorge, Stollfuß Verlag Bonn, 2001.